

Aktenzeichen: 7 AZR 292/81

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 6. Juni 1984
- 7 AZR 292/81 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 3. Juni 1980
- 5 Ca 53/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 20. Februar 1981
- 3 Sa 88/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Schadenersatzpflicht e. Postangestellten f. Kassenmanko

Gesetz: TV Ang Bundespost (Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost) § 11 a; BRG § 78 Abs. 1 Satz 2; BGB § 282

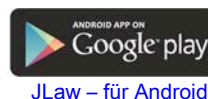
Leitsätze:

Gemäß § 11 a TV Ang Bundespost i.V.m. § 78 Abs. 1 Satz 2 BRG haftet ein Angestellter im Schalterdienst der Deutschen Bundespost für einen Kassenfehlbestand nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Hat der Angestellte alleinigen Zugang zur Kasse, wofür die Bundespost beweispflichtig ist, so obliegt es in entsprechender Anwendung des § 282 BGB dem Angestellten, zumindest eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen konkreten Geschehensablauf darzutun, aus dem sich ergibt, daß der Fehlbestand weder durch eine vorsätzliche noch durch eine grob fahrlässige Pflichtverletzung seinerseits entstanden ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 292/81

3 Sa 88/80 Hamburg

Verkündet am
6. Juni 1984

Im Namen des Volkes!

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Jubelgas für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 20. Februar
1981 - 3 Sa 88/80 - wird auf ihre Kosten zu-
rückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die tarifgebundenen Parteien streiten über den Ersatz eines
Kassenfehlbetrages in Höhe von 983,54 DM, der am 17. April 1974
in der von der Beklagten geführten Schalterkasse festgestellt
wurde.

Die Beklagte ist seit dem 5. August 1971 nach Abschluß
einer dreiwöchigen Ausbildung im Schalterdienst der Beklagten
tätig. Sie führte zwischen dem 9. und 17. April 1974 die
Schalterkasse 10 a des Postamtes Hamburg . An diesem Schalter
waren der Verkauf von Postwertzeichen und die Annahme von Post-
anweisungen und Zahlkarten (Maschinenschalter) durchzuführen. Der
arbeitstägliche durchschnittliche Umsatz der von der Beklagten
geführten Kasse betrug innerhalb des Abschlußzeitraums (9. bis
17. April 1974) 47.100,-- DM, im Monatsdurchschnitt April 1974
49.300,-- DM.

Zu der von der Beklagten geführten Schalterkasse gehört ein
Wertgelaß, in dem außerhalb der Dienstzeiten Postwertzeichen,
Barbestände und andere Wertsachen zu verwahren sind. Zu dem
Wertgelaß gibt es zwei Schlüssel. Einen Schlüssel erhält der je-
weils den Schalterdienst führende Postbedienstete, der zweite



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schlüssel befindet sich in einem mehrfach gesicherten Tresor der Oberpostdirektion. Bei dem bis zu wöchentlichem Wechsel im Schalterdienst unter den Bediensteten der Klägerin wird der Schlüssel zum Wertgelaß von dem Schalterdienst führenden Bediensteten jeweils an den Nachfolger weitergegeben. An der Schalterkasse 10 a wurden in den zwölf vorhergehenden Monaten sechs Kassenführer eingesetzt. Dabei traten fünfzehn Kassenfehlbeträge in Höhe von 552,91 DM auf. An diesem Betrag war die Beklagte mit vier Beträgen von insgesamt 133,51 DM beteiligt. In demselben Zeitraum fielen während der Tätigkeit der Beklagten an anderen Kassen drei weitere Fehlbeträge über insgesamt 69,05 DM an.

Am 18. April 1974 wurde die Beklagte von der Klägerin aufgefordert, den am 17. April 1974 festgestellten Kassenfehlbetrag von 983,54 DM zu erstatten. Das von der Klägerin eingeleitete Mitbestimmungsverfahren endete am 3. Mai 1979 mit der Empfehlung der Einigungsstelle, die Beklagte zum Schadenersatz heranzuziehen.

Die Klägerin stützt ihren Anspruch auf § 11 a (§ 6 Abs. 3 a.F.) des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundespost. Sie hat die Rechtsansicht vertreten, aufgrund dieser Bestimmung sei die Beklagte nach den gesetzlichen Haftungsgrundsätzen des Beamtenrechts (§ 78 BBG) und nicht nach den arbeitsrechtlichen Grundsätzen der gefahrgeneigten Arbeit zu behandeln. Daher sei die Beklagte in entsprechender Anwendung des § 282 BGB dafür beweispflichtig, daß sie den Kassenfehlbestand weder vor-



sätzlich noch grob fahrlässig verursacht habe. Dieser Entlastungsbeweis sei ihr nicht gelungen. Die Klägerin hat ferner vorgetragen, die Kassensicherheit an der Schalterkasse 10 a sei gewährleistet gewesen, eine besondere Verlustgefahr habe nicht bestanden. Die Schalterkasse sei den damaligen PTZ-Normen angeglichen gewesen und habe den Sicherheitsvorschriften entsprochen. Die Umrüstung im Jahre 1977 durch Einbau von bruchfesten Scheiben habe nur dazu gedient, den Schalter gegen einen gewaltsamen Zugriff von außen zu sichern. Der ständige Wechsel des Wertgelaßschlüssels zwischen den Bediensteten eröffne zwar theoretisch die Möglichkeit für einen Dritten, mit Hilfe eines Schlüsselduplikats außerplanmäßig Zugang zum Wertgelaß zu bekommen. Diese Möglichkeit liege jedoch außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit. Im Bereich der Klägerin in Hamburg sei bisher kein Nachschlüsseldiebstahl eines unredlichen Bediensteten bekanntgeworden. Die reine Vermutung der Beklagten genüge aber nicht den Anforderungen, die die Rechtsprechung an den Entlastungsbeweis stelle.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 983,54 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat im wesentlichen vorgetragen, der Schalter 10 a des Postamtes Hamburg habe 1974 nicht den Sicherheitsvorschriften entsprochen und sei deshalb 1977 umgebaut worden. Diese Tatsache habe die Klägerin weder der Personalvertretung noch der Einigungsstelle mitgeteilt, so daß kein ordnungsgemäßes Mitbestimmungsverfahren stattgefunden habe.



Die Beweislast für das Fehlen eigener grober Fahrlässigkeit bei der Verursachung des Kassenfehlbetrages könne ihr - der Beklagten - nur aufgebürdet werden, wenn sie den Gefahrenbereich der Kasse 10 a ausschließlich beherrscht habe. Eine ausschließliche Beherrschung des Gefahrenbereichs der Schalterkasse scheide aus, wenn eine fremde Einflußnahme durch Schlüsselduplikate für das Wertgelaß der Kasse 10 a theoretisch denkbar sei. Allein diese Möglichkeit spreche gegen eine Beweislastverlagerung auf sie. Das insofern vorhandene Risiko beruhe auf der Betriebsorganisation der Klägerin und sei daher auch von ihr zu vertreten. Im übrigen verrichte ein Kassensführer der Deutschen Bundespost auch gefahrgeneigte Arbeit, was sich allein daraus ergebe, daß nach einer Erhebung der Deutschen Bundespost nur 4 % der Kassenabschlüsse fehlerfrei seien. Aufgrund der Eigenart der Tätigkeit des Kassensführers im Schalterdienst der Deutschen Bundespost komme es im Unterschied zur Tätigkeit von Kassierern in der Privatwirtschaft mit großer Wahrscheinlichkeit auch bei sonst sorgfältigen Arbeitnehmern zu Fehlern. Bei einer gefahrgeneigten Tätigkeit scheide aber eine Beweislastverlagerung auf sie - die Beklagte - aus. Der 17. April 1974 sei der Mittwoch nach Ostern gewesen. Die Arbeitsanforderungen seien erfahrungsgemäß vor und nach den Feiertagen durch überdurchschnittliche Geldbewegungen höher als sonst. Schließlich seien Falschbuchungen und Rechenfehler im Schalterdienst aufgrund von Defekten in schlecht gewarteten oder verschlissenen Buchungs- und Rechenmaschinen der Klägerin nicht auszuschließen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Beru-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt und die Revision zugelassen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des Ersturteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt, die Beklagte habe ihren Schalterdienst wie ein Beamter in Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes verrichtet und sei im Rahmen eines öffentlich-rechtlich ausgestalteten Postbenutzungsverhältnisses tätig geworden. Ihre Haftung bestimme sich deshalb nach Abs. 1 Satz 2 des aufgrund der tarifvertraglichen Verweisung einschlägigen § 78 BBG, so daß die Beklagte für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit hafte. Die für das bürgerliche Recht entwickelten Grundsätze über die Haftungsminderung bei "schadensgeneigter Arbeit" seien daneben nicht anwendbar. Sei ein Kassenfehlbestand aufgetreten und könne die Ursache hierfür nicht aufgeklärt werden, so sei im Rahmen des § 78 BBG in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts § 282 BGB anzuwenden, wenn dem Kassensführer ein Geldbestand anvertraut worden sei, den er unter Ausschluß jeder fremden Einflußnahme allein beherrschen könne. Die Beweislastregel des § 282 BGB könne sich auch auf eine Schuldform - wie hier Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit - beschränken. Der Schuldner müsse sich dann nur hinsichtlich dieser Schuldform entlasten. Die Anforderungen an den Entlastungsbeweis seien nicht zu hoch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

anzusetzen, um nicht das Haftungsprivileg des § 78 Abs. 1 Satz 2 BBG im Ergebnis zu vereiteln. Auch sei die Schwierigkeit der negativen Beweisführung zu berücksichtigen. Andererseits sei die bloße Möglichkeit eines vom Schuldner nicht zu vertretenden Schadenseintritts zur Entlastung nicht geeignet. Es müsse vielmehr eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Nichtvertretenmüssen bestehen. Diese hinreichende Wahrscheinlichkeit könne nicht durch den Vortrag dargetan werden, theoretisch sei die Anfertigung von Nachschlüsseln zum Wertgelaß der Schalterkasse 10 a möglich gewesen. Dazu hätte es vielmehr des Vortrags bedurft, daß ein bestimmter Arbeitskollege einen Nachschlüssel zum Wertgelaß des Schalters vor dem 9. April 1974 gefertigt habe. Außerdem habe die Klägerin - unwidersprochen - vorgetragen, daß im Bereich Hamburg ein derartiger Nachschlüsseldiebstahl bisher nicht bekanntgeworden sei.

Die überdurchschnittliche Beteiligung der Beklagten an den aufgetretenen Minderbeträgen am Schalter 10 a während der vorangehenden zwölf Monate vor dem 17. April 1974 entkräfte auch den Hinweis der Beklagten, die mangelnde Einhaltung von Sicherheitsvorschriften bei der Gestaltung des Schalters 10 a hätten zu dem 1977 erfolgten Umbau geführt. Da der arbeitstägliche Umsatz in der Zeit vom 9. bis 17. April 1974 mit 47.100,-- DM unter dem Durchschnitt für den Monat April 1974 gelegen habe, könne sich die Beklagte auch nicht auf eine besondere Arbeitsbelastung berufen, zumal auch an ihrem Schalter zwischen dem 9. und 17. April 1974 kein Geld ausgezahlt worden sei. Das Mitbestimmungsverfahren sei ordnungsgemäß abgeschlossen worden und habe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

deshalb keinen Einfluß auf die Beurteilung der Rechtslage.

II. Diese Würdigung hält jedenfalls im Ergebnis der revisionsgerichtlichen Nachprüfung stand.

1. Gemäß § 6 Abs. 3 des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundespost - wortgleich mit § 11 a, der seit dem 1. September 1978 durch den 353. Änderungstarifvertrag vom 28. Juni 1978 an die Stelle von § 6 Abs. 3 getreten ist - finden für die Schadenshaftung des Angestellten die für die Beamten der Deutschen Bundespost jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die beamtenrechtlichen Haftungsgrundsätze sind daher für die tarifgebundenen Arbeitsvertragsparteien verbindlich. Die zivilrechtlichen Haftungsregelungen mit ihren besonderen Ausprägungen im Arbeitsrecht kommen daneben nicht zur Anwendung, da die Tarifvertragsparteien nach dem eindeutigen Wortlaut des § 6 Abs. 3 (§ 11 a) dies gerade durch die Haftungsbestimmungen des Beamtenrechts ersetzen wollten.

Es ist deshalb nicht entscheidungserheblich, ob die Beklagte eine schadensgeneigte Tätigkeit verrichtet hat (vgl. dazu auch Urteil des erkennenden Senats vom 23. März 1983 - 7 AZR 391/79 - zu II 1 der Gründe, zur Veröffentlichung vorgesehen) und sich von daher die Anwendung der Beweislastregel aus § 282 BGB verbietet (BAG Urteil vom 13. März 1968 - 1 AZR 362/67 - AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG 19, 66 = AP Nr. 5 zu § 282 BGB; BVerwG vom 17. September 1964 - II C 147.61 - AP Nr. 2 zu § 78 BBG).



2. Gegen die Rechtswirksamkeit der Verweisung in einem Tarifvertrag auf die für Beamte geltenden Vorschriften bestehen keine Bedenken. Die Verweisung auf das Beamtenrecht ist keine unzulässige Delegation der Normsetzungsbefugnis der Tarifvertragsparteien, da diese es in der Hand haben, die Verweisung jederzeit aufzuheben. Die Tarifvertragsparteien können hier auch davon ausgehen, daß die beamtenrechtliche Regelung sachgerecht ist, da der Staat gem. § 79 BBG, § 48 BRRG zur Fürsorge gegenüber seinen Beamten gehalten ist (BAG Urteil vom 7. September 1982 - 3 AZR 1252/79 - AP Nr. 7 zu § 44 BAT, zu II 1 b der Gründe m.w.N., auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Die äußeren Arbeitsbedingungen der hier in Rede stehenden beamteten und angestellten Postbediensteten sind weitgehend gleich. Beamte und Angestellte verrichten nebeneinander und gleichzeitig Schalterdienst in den Postämtern. Eine sachgerechte beamtenrechtliche Regelung ist daher in aller Regel auch für angestellte Postbedienstete sachgerecht (BAG 39, 138 = AP Nr. 1 zu § 1 TVG Durchführungspflicht). Aufgrund dieser Sachgerechtigkeit sind auch bis zur Änderung eines Tarifvertrages eintretende gesetzliche Modifikationen der beamtenrechtlichen Haftungsbestimmungen, denen sich die Tarifvertragsparteien aufgrund der dynamischen Verweisung auf das Beamtenrecht unterworfen haben, rechtlich unbedenklich.

Die Zugänglichkeit der in Bezug genommenen Normen ist aufgrund der Veröffentlichungen gesetzlicher Bestimmungen ausreichend gewährleistet (Mangen in RdA 1982, 229 ff.; a.A. Gröbing in ArbuR 1982, 116 ff., jeweils m.w.N.).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. Dem Landesarbeitsgericht ist auch zu folgen, soweit es die Haftung der Beklagten entsprechend § 78 Abs. 1 Satz 2 BBG auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt hat.

Dabei hat es mit zutreffenden Erwägungen die Tätigkeit eines Schalterbeamten der Bundespost der Hoheitsverwaltung zugerechnet (§ 7 PostG). Der Schalterbeamte nimmt im öffentlich-rechtlich ausgestalteten Verhältnis der Postbenutzer Tätigkeiten mit Außenwirkung vor und handelt deshalb in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes (h.M., vgl. BVerwGE 37, 192; BVerwGE 52, 255, 257; Plog/Wiedow, Kommentar zum BEG, § 78 Rz 31; Battis, BBG, 1980, § 78 Anm. 2 b, jeweils m.w.N.). Das Tätigkeitsbild der Beklagten entsprach in dem fraglichen Zeitraum dem eines Schalterbeamten. Die Haftungsprivilegierung aus § 78 Abs. 1 Satz 2 BBG findet deshalb gem. § 6 Abs. 3 (§ 11 a n.F.) des Tarifvertrages auf sie entsprechende Anwendung.

4. Aufgrund der Unaufklärbarkeit der Umstände, die zu dem Fehlbetrag von 983,54 DM bei Kassenabschluß am 17. April 1974 geführt haben, hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zu Recht die Beweislastregel des § 282 BGB herangezogen und der Beklagten auferlegt, sich hinsichtlich der Verschuldensgrade Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu entlasten. Soweit es allerdings in diesem Zusammenhang der Beklagten aufgegeben hat, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Beweis zu erbringen, daß sie während der Dauer ihrer Tätigkeit am Schalter 10 a des Postamtes Hamburg für den Zeitraum 9. bis 17. April 1974 nicht allein Zugang zum Wertgelaß gehabt habe, kann sich der Senat dem Landesarbeitsge-



richt nicht anschließen.

a) Da grundsätzlich derjenige alle anspruchsbegründenden Voraussetzungen zu beweisen hat, der den Anspruch geltend macht, geht die Unaufklärbarkeit im Normalfall zu Lasten der Klägerin. Nach dieser Grundregel hätte die Klägerin als Arbeitgeberin zu beweisen, daß die Beklagte als Arbeitnehmerin durch schuldhaften Verstoß gegen ihre Vertragspflichten einen Fehlbestand in der Kasse verursacht hat (BAG Urteil vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 13/73 - AP Nr. 77 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). In den sog. Mankofällen scheitert aber eine solche Beweisführung durch den geschädigten Arbeitgeber regelmäßig daran, daß er nicht alle Vorgänge im Kassenbereich des Arbeitnehmers nachvollziehen und kontrollieren kann. Der Geschädigte befindet sich insoweit in einem "Beweisnotstand", der im Ergebnis fast jeden Schadenersatzanspruch scheitern läßt. Die Rechtsprechung hat dem abgeholfen, indem sie entweder eine Beweislastverteilung nach Gefahrenbereichen oder in Anlehnung an § 282 BGB eine Beweislastumkehr zugunsten des Arbeitgebers vornimmt (vgl. Reineke, Die Manko-haftung des Arbeitnehmers, ZfA 1976, 215, 223 ff.; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 1 Allgemeiner Teil, 13. Aufl., § 24 I). Dahinter steht die Überlegung, daß ein Arbeitnehmer für einen Kassenfehlbestand, der in seiner Sphäre entstanden ist, aufgrund der größeren Sachnähe bessere Beweismöglichkeiten als der Arbeitgeber besitzt.

Aus diesem Zusammenhang folgt jedoch, daß auf den Rechtsge-danken des § 282 BGB erst dann zurückgegriffen werden kann, wenn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Arbeitgeber unter Beweis gestellt hat, daß der Kassensführer die Gefahr eines Kassenfehlbestands allein beherrscht. Ist bei einem Kassenfehlbestand der Kassierer zur Buchführung verpflichtet, genügt der Arbeitgeber seiner Beweislast für den objektiven Tatbestand der Pflichtverletzung, wenn er den buchmäßigen Kassenfehlbestand und den alleinigen Zugang des Arbeitnehmers zur Kasse nachweist. Erst wenn dieser Beweis, ggf. auch durch Anscheinsbeweis zugunsten des Anspruchsstellers, geführt worden ist, stellt sich die Verschuldensfrage (vgl. BAG Urteile vom 24. Juli 1969 - 1 AZR 376/68 - und vom 11. November 1969 - 1 AZR 216/69 - mit zust. Anm. Canaris, AP Nr. 48 und 49 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BGH Urteil vom 13. Februar 1969 - VII ZR 14/67 - AP Nr. 6 zu § 282 BGB).

b) Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bei Erstattungsfällen im Beamtenrecht für die Anwendung des Rechtsgedankens des § 282 BGB vorausgesetzt, daß der Kassenbeamte den mit der Kassenführung verbundenen Gefahrenbereich ausschließlich beherrscht (BVerwGE 52, 255, 259 f.; BVerwGE 37, 192, 199 m.w.N.). Diese Vorbedingung muß auch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erfüllt sein, bevor eine Beweislastverlagerung zu Lasten des Arbeitnehmers in Frage kommt (vgl. dazu Urteil vom 11. November 1969, aaO; Urteile vom 27. Februar 1970 - 1 AZR 150/69 - und vom 3. August 1971 - 1 AZR 122/71 - AP Nr. 54 und 67 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; Urteil vom 28. Juli 1972 - 3 AZR 468/71 - AP Nr. 7 zu § 282 BGB). Die ausschließliche Beherrschbarkeit der Kasse durch den kassenführenden Arbeitnehmer ist eine Frage der Kas-



sensicherheit, deren organisatorische Voraussetzungen allein der Arbeitgeber zu schaffen vermag. Die alleinige Beherrschbarkeit des Gefahrenbereichs "Schalterkasse" durch den Arbeitnehmer zählt deshalb zum objektiven Tatbestand einer Vertragspflichtverletzung, die der klagende Arbeitgeber darzulegen und zu beweisen hat. Zieht man dagegen - wie das Landesarbeitsgericht es getan hat - den Arbeitnehmer zum Entlastungsbeweis, er habe nicht allein den Gefahrenbereich seiner Schalterkasse beherrscht, heran, so wendet man den Rechtsgedanken des § 282 BGB bereits im Bereich der objektiven Tatbestandsvoraussetzungen der Vertragsverletzung an, für deren Vorliegen aber grundsätzlich der schadenersatzfordernde Arbeitgeber die Beweislast tragen soll (BGH vom 13. Februar 1969, aaO; Diederichsen in Anm. zu AP Nr. 48 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, zu 5). Würde man den kassenführenden Arbeitnehmer auch damit belasten, darzulegen und unter Beweis zu stellen, daß er nicht allein Zugang zu seiner Schalterkasse hatte, so käme dies einer Einstandspflicht für alle Fehlbeträge unabhängig vom Verschulden oder gar von der Verursachung gleich. Eine solche übersteigerte Abwälzung des unternehmerischen Risikos auf den Arbeitnehmer würde aber zu einer Gefährdungshaftung des Arbeitnehmers führen, die sich aus § 282 BGB nicht rechtfertigen läßt.

c) Es ist daher nicht Sache der Beklagten, sondern der Klägerin, bei Streit über die Kassensicherheit darzulegen und zu beweisen, daß die Beklagte zwischen dem 9. und 17. April 1974 den alleinigen Zugang zum Wertgelaß des Schalters 10 a des Postamtes Hamburg hatte. Erst wenn diese Tatsache zur Überzeugung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gerichts feststeht, kann § 282 BGB in seinem Rechtsgedanken zu Lasten der Beklagten Anwendung finden.

5. Im Entscheidungsfall ergibt sich jedoch aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, daß die Beklagte alleinigen Zugang zur Kasse hatte. Während des Zeitraums, in der sie für den Kassenbestand verantwortlich war, befand sich der Kassenschlüssel in ihrem alleinigen Gewahrsam; der im Tresor der Oberpostdirektion befindliche Zweitschlüssel kann in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben. Auch die von der Beklagten angeführte theoretische Möglichkeit eines Nachschlüsseldiebstahls ist für sich allein nicht geeignet, in Frage zu stellen, daß die Beklagte alleinigen Kassengewahrsam hatte. Es besteht nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, daß der Fehlbetrag durch einen Nachschlüsseldiebstahl eines Arbeitskollegen der Beklagten verursacht worden sein könnte. Diese Möglichkeit liegt so fern, daß sie hier außer Betracht bleiben muß. Wollte man jede noch so fernliegende und deshalb bloß theoretische Möglichkeit krimineller Einwirkungen Dritter bereits zur Verneinung der Beweislastumkehr genügen lassen, so liefe das im Ergebnis auf einen völligen Haftungsausschluß des Kassenverwalters bei unaufklärbaren Kassenfehlbeträgen hinaus.

6. In entsprechender Anwendung des § 282 BGB oblag es mithin der Beklagten, zumindest eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen konkreten Geschehensablauf darzutun, der die Wertung ermöglicht, der Kassenfehlbestand sei jedenfalls nicht auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung zurückzuführen. Daß dies der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

Beklagten nicht gelungen ist, hat das Landesarbeitsgericht
rechtsfehlerfrei ausgeführt.

III. Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Gossen

Jubelgas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)